

Besondere Prüfungsordnung für den Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

vom 9. Juni 1999, geändert durch Satzungen vom 04.02.2002 und 04.06.2009

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o.g. Satzungen sind durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" 8. Jg. Nr. 1 vom 20.03.02 und 15. Jg. Nr. 3 vom 21. 08.09 inkraftgetreten.

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz- (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), die folgende Satzung erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Zeitlicher Umfang der Prüfungen
- § 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 7 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 8 Studienbegleitende Fachprüfungen
- § 9 Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium

III. Diplomprüfung

- § 11 Diplomprüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen (APO) die Prüfungen, die im Studiengang Film- und Fernsehproduktion durchgeführt werden.

§ 2 Zweck der Prüfungen

In der Diplom-Vorprüfung hat die/der Studierende nachzuweisen, dass sie/er die für die Berufsausübung notwendigen medienwirtschaftlichen, medienrechtlichen, dramaturgischen und produktionsorganisatorischen Grundkenntnisse erworben hat.

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende über die für die Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügt und die Fähigkeit gegeben ist, künstlerische und wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad

Diplom-Film- und Fernsehwirtschaftlerin/ Diplom-Film- und Fernsehwirtschaftler

verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 4-semesteriges Hauptstudium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das 8. Semester ist der Erstellung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Diplomarbeit) und der praktischen Diplomarbeit (Diplomfilm) vorbehalten. Der Umfang des sich über 7 Fachsemester erstreckenden theoretischen Studiums beträgt im Pflichtbereich in der Regel 149 SWS.

§ 5 Zeitlicher Umfang der Prüfungen

Die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung umfasst mindestens 20 Minuten für jede Kandidatin/jeden Kandidaten, 60 Minuten dürfen nicht überschritten werden. Bei schriftlichen Prüfungen sind 120 Minuten in der Regel nicht zu überschreiten.

§ 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

(1) Leistungsnachweise und Prüfungen werden gemäß § 8 Abs. 1 APO mit einem Notenschlüssel von 1 bis 5 beurteilt.

(2) Die Prüfungen in § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 und der Diplomfilm werden gemäß § 8 Abs. 5 APO mit folgenden Prädikaten bewertet:

| | |
|------------------------------|----------|
| „mit Auszeichnung bestanden“ | (Note 1) |
| „gut bestanden“ | (Note 2) |
| „bestanden“ | (Note 3) |
| „nicht bestanden“ | (Note 5) |

II. Diplom-Vorprüfung

§ 7 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

1. der wissenschaftlichen Vordiplomarbeit bewertet gemäß § 6 Abs. 1
2. der Verteidigung der wissenschaftlichen Vordiplomarbeit bewertet gemäß § 6 Abs. 1
3. den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2

(2) Die/der Studierende hat durch den studienbegleitenden Abschluss der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Fächer, den praktischen Nachweisen sowie der mündlichen Verteidigung einer wissenschaftlichen Vordiplomarbeit nachzuweisen, dass sie/er die für die

*Genehmigt vom Präsidenten am 28.06.1999

*Änderungssatzungen genehmigt vom Präsidenten am 18. Februar 2002 bzw. 17.07.2009

Berufsausübung notwendigen medienwirtschaftlichen, -rechtlichen, dramaturgischen und produktionsorganisatorischen Grundkenntnisse erworben hat.

(3) Gegenstand der wissenschaftlichen Vordiplomarbeit soll die Auseinandersetzung mit einem Thema aus der Film-, Fernseh- oder Multimedia-Produktion sein. Das Thema wird von der/dem Studierenden vorgeschlagen und im Einvernehmen mit einer/einem hauptamtlichen Prüferin/Prüfer festgelegt. Die Bearbeitung muss innerhalb des 4. Fachsemesters erfolgen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Vordiplomarbeit bis zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt 2 Monate. Im Einzelfall kann auf Antrag mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängert werden. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Vordiplomarbeit ist mündlich zu verteidigen.

§ 8 Studienbegleitende Fachprüfungen

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen bewertet gemäß § 6 Abs. 1 sind:

Produktionsorganisatorisches Modul

Produktionskunde I
Produktionskunde II
Betriebswirtschaftslehre I
Betriebswirtschaftslehre II
Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen I
Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen II
Filmversicherungen
Medientechnik I
Medientechnik II

Medienwirtschaftliches Modul

Medienwirtschaft I
Medienwirtschaft II
Medienmarketing I
Medienrecht I
Medienrecht II

Dramaturgisches Modul

Dramaturgie I

Film- und kulturhistorisches Modul

1 Wahlpflichtfach:
- Film- und Fernsehgeschichte
- Literaturgeschichte
- Kunstgeschichte

(2) Studienbegleitende Fachprüfungen bewertet gemäß § 6 Abs. 2 sind:

Produktionsorganisatorisches Modul

Filmlogistik

Medienwirtschaftliches Modul

Medienkunde

Dramaturgisches Modul

Dramaturgie II

Modul künstlerische Projekte

Vordiplomfilm

Der Leistungsnachweis für den interdisziplinären Vordiplomfilm wird durch eine aktive Teilnahme als Produktionsleiter/in an einer Komplexübung oder Sonderprojekten der HFF erworben.

(3) Mit Genehmigung einer/eines hauptamtlichen Prüferin/Prüfers des Studienganges kann der Leistungsnachweis für den Vordiplomfilm auch durch die Teilnahme an einer Produktion außerhalb der HFF erbracht werden, wenn keine geeigneten Produktionen innerhalb der Hochschule verfügbar sind und sich die Produktionsgesellschaft/TV-Anstalt bereit erklärt, die Betreuung der/des Studierenden in geeigneter Form sicherzustellen. Ein entsprechender Antrag ist vor Produktionsbeginn zu stellen. Bei auswärtigen Produktionen hat die/der Studierende eine Dokumentation seiner Arbeit der Prüferin/ dem Prüfer vorzulegen.

(4) Der Vordiplomfilm wird anhand der Tätigkeit der/des Studierenden und den dazugehörigen einzureichenden Produktionsunterlagen im Prüfungsgespräch durch mindestens zwei Prüfer/innen des Studienganges bewertet. Die zuständige Herstellungsleitung der Serviceeinrichtung Lehre und Forschung/Abteilung 1 Produktion nimmt mit beratender Stimme am Prüfungsgespräch teil.

Ist eine Teilnahme der zuständigen Herstellungsleitung am Prüfungsgespräch nicht möglich, so ist den einzureichenden Produktionsunterlagen eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Herstellungsleitung mit der die Tätigkeit der/des Studierenden eingeschätzt wird, beizufügen.

Im Falle einer auswärtigen Produktion erfolgt die Einschätzung der Tätigkeit der/des Studierenden entsprechend der Sätze 2 und 3 durch die Betreuerin/den Betreuer der Produktionsgesellschaft/TV-Anstalt.

§ 9 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung gilt als bestanden, wenn jede Teilprüfung

1. die wissenschaftliche Vordiplomarbeit
2. die Verteidigung der wissenschaftlichen Vordiplomarbeit
3. studienbegleitende Fachprüfungen gem. § 8

mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet ist.

Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsfächer im Grundstudium gemäß § 8, der wissenschaftlichen Vordiplomarbeit und der Verteidigung der wissenschaftlichen Vordiplomarbeit.

§ 10 Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium

Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudium. Eine vorläufige Zulassung zum Hauptstudium durch Entscheidung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan kann genehmigt werden, sofern das vollständige Ablegen der Diplom-Vorprüfung innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann.

III. Diplomprüfung

§ 11 Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der praktischen Diplomarbeit (Diplomfilm) bewertet gemäß § 6 Abs. 2
2. der wissenschaftlichen Diplomarbeit bewertet gemäß § 6 Abs. 1
3. der Verteidigung der wissenschaftlichen Diplomarbeit bewertet gemäß § 6 Abs. 1
4. den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß Abs. 2 und 3

Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn jede Teilprüfung gemäß Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wird. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsfächer gemäß Abs. 2 und 3, der praktischen Diplomarbeit, der wissenschaftlichen Diplomarbeit und der Verteidigung der wissenschaftlichen Diplomarbeit. Die/der Studierende hat durch die mündliche Verteidigung der wissenschaftlichen Diplomarbeit nachzuweisen, dass sie/er wissenschaftliche Methoden selbständig anwenden kann.

(2) Studienbegleitenden Fachprüfungen bewertet gemäß § 6 Abs. 1 sind:

Produktionsorganisatorisches Modul

Produktionskunde III
Finanzierung I
Finanzierung II
Medientechnik III
Medientechnik IV

Medienwirtschaftliches Modul

Medienwirtschaft III
Medienwirtschaft IV
Medienmarketing II
Medienrecht III
Medienrecht IV

Film- und kulturhistorisches Modul

1 Wahlpflichtfach:

- Film- und Fernsehgeschichte
- Musikgeschichte
- Literaturgeschichte
- Kunstgeschichte

Der Leistungsnachweis für das Wahlpflichtfach darf nicht bereits als Leistungsnachweis für die Diplom-

Vorprüfung erbracht worden sein.

Fachsprache

(3) Studienbegleitende Fachprüfungen bewertet gemäß § 6 Abs. 2 sind:

Medienwirtschaftliches Modul

Managementtraining

Dramaturgisches Modul

Dramaturgie III
Dramaturgie IV

(4) Die praktische Diplomarbeit (Diplomfilm) wird anhand der Tätigkeit der/des Studierenden und den dazugehörigen einzureichenden Produktionsunterlagen im Prüfungsgespräch durch zwei Prüfer/innen des Studienganges bewertet. § 8 Abs. 4 Satz 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

(5) Der Diplomfilm wird durch aktive Teilnahme als Produktionsleiter/in im Rahmen eines Diplomfilmprojektes der HFF (bzw. nach Genehmigung durch die/den hauptamtliche/n Prüferin/Prüfer an einer Sonderproduktion) abgelegt.

(6) Mit Genehmigung einer/eines hauptamtlichen Prüferin/Prüfers des Studienganges kann die praktische Diplomarbeit (Diplomfilm) auch durch die Teilnahme an einer Produktion außerhalb der HFF erbracht werden, wenn der Antrag vor Produktionsbeginn befürwortet wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Teilnahme an einem Diplomfilm innerhalb der Hochschule nicht gegeben ist.

(7) Ein/e Mitarbeiter/in der auswärtigen Produktionsgesellschaft/TV-Anstalt, die/der die Leistung der/des Studierenden einschätzen kann, muss sich bereit erklären die Betreuung der/des Studierenden zu übernehmen. Bei der Diplomfilmproduktion soll der Hersteller möglichst sicherstellen, dass der Prüfungsfilm vor dem abschließenden Prüfungsgespräch dem Studiengang vorliegt.

(8) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Diplomarbeit kann auch dann erfolgen, wenn der Leistungsnachweis für den Diplomfilm noch nicht erworben wurde. Das abschließende Prüfungsgespräch der Diplomfilmproduktion hat jedoch vor der Verteidigung der wissenschaftlichen Diplomarbeit zu erfolgen.

§ 12 Diplomarbeit

(1) Die wissenschaftliche Diplomarbeit kann in den Medien Film, Fernsehen oder Multimedia (z.B. CD-ROM-Produktion) erfolgen. Gegenstand der wissenschaftlichen Diplomarbeit sollte die Auseinandersetzung mit einem Problem aus der Film-, Fernseh- oder Multimediaproduktion sein. Die Diplomarbeit ist drucktechnisch abzuliefern.

(2) Die Zeit ab Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt 6 Monate. Beginn und Ende sind aktenkundig zu machen. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Die erneute Themenausgabe hat unverzüglich zu erfolgen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ beurteilt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und der Betreuerin/des Betreuers um maximal 3 Monate möglich, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Prüfungsordnung weiter.

(3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss der HFF erhält diese neue Prüfungsordnung Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.